

Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung

Zinsprognose zum Rechnungszins für Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz – Stand 31.03.2019

Gemäß § 253 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs wird der Rechnungszins für alle Bilanzstichtage ab dem 31.01.2016 für Altersversorgungsrückstellungen auf der Grundlage eines Durchschnittes der letzten 10 Jahre bestimmt (vorher Durchschnitt der letzten 7 Jahre). Für den Unterschiedsbetrag zwischen der früheren Rückstellungsermittlung, die auf Basis eines 7-Jahres-Durchschnittszinses erfolgte, besteht gemäß § 253 Abs. 6 HGB dauerhaft eine Ausschüttungssperre. Der Unterschiedsbetrag ist im Anhang oder unter der Bilanz anzugeben.

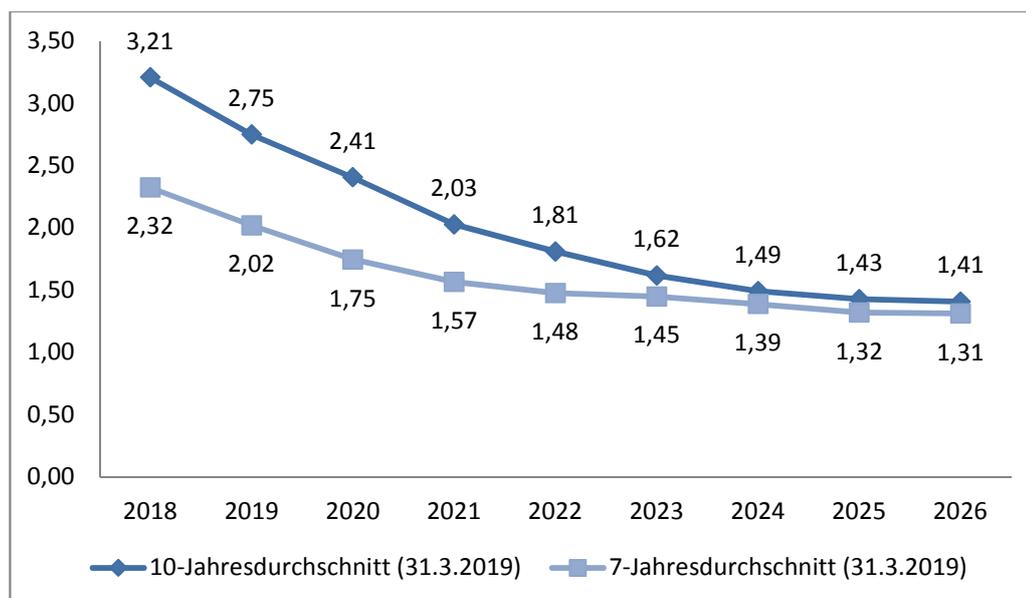
In den allermeisten Fällen haben die Unternehmen von der Vereinfachungsregelung in § 253 HGB Gebrauch gemacht und als Rechnungszins den von der Bundesbank monatlich ermittelten Durchschnittszins für 15-jährige Restlaufzeiten der Verpflichtungen herangezogen.

Per 31.12.2018 ergab sich auf dieser Basis ein Zinssatz von 3,21 %.

Die Regelung zum 10-Jahres-Durchschnittszins gilt nur für Pensionsrückstellungen. Für Jubiläums- und Altersteilzeitverpflichtungen sowie Rückstellungen für Überbrückungsgelder und Sterbegelder gilt weiterhin der 7-Jahres-Durchschnittszins.

Dieser betrug zum 31.12.2018 2,32 %.

Die weitere Entwicklung des HGB-Zinses (pauschaler Durchschnittszins) haben wir aufgrund der aktuellen Zinsverhältnisse (Stand 31.03.2019) für die Zukunft hochgerechnet:



Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung

Gegenüber dem Stand vom 31.12.2018 hat sich das Zinsniveau noch einmal merklich abgesenkt. So liegen die zum 31.12.2025 zu erwartenden Zinssätze um ca. 0,5 % niedriger als zuletzt (vgl. [Infoletter vom Januar](#)).

Analog haben sich auch die maßgeblichen Zinssätze für die Bewertungen nach IFRS verringert. Hier wirkt sich die Absenkung um ca. 0,5 % bereits zum Stichtag 31.03.2019 aus (zusätzlicher Effekt aus Zinsänderung ggü. Vorjahr als "Verlust aus Änderungen versicherungsmathematischer Annahmen" im Eigenkapital "OCI" zu berücksichtigen sowie Veränderung Zins- und Personalaufwand für das Folge-Wirtschaftsjahr "service cost", "interest cost").

Köln, im April 2019

Kölner Spezial
Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung